

Gesetzentwurf

der **CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Investitions- und Finanzkraft
(Kommunales Investitions- und Finanzkraftstärkungsgesetz –
KomInFinSG)**

Dresden, 4. November 2015



Unterzeichner: Frank Kupfer
Datum: 04.11.2015

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion



Unterzeichner: Dirk Panter
Datum: 04.11.2015

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

Vorblatt zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitions- und Finanzkraft

A Zielsetzung

Die sächsischen Gemeinden, Städte und Landkreise haben seit 1990 mit Unterstützung des Bundes, der EU und des Freistaates Sachsen maßgeblich zum Aufbau einer infrastrukturellen Grundversorgung beigetragen, die die Voraussetzung für eine positive wirtschaftliche Entwicklung schafft. Es ist das gemeinsame Ziel des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen, die notwendigen Investitionen in die kommunale Infrastruktur zu verstetigen und möglichst schnell umzusetzen sowie Planungssicherheit bezüglich der kommunalen Finanzausstattung bis zum Jahr 2020 zu schaffen. Zu diesem Zweck wird ein mehrjähriges kommunales Investitionsprogramm im Umfang von 800 Mio. EUR aufgelegt, das über ein eigenes Sondervermögen abgewickelt wird. Dieses Programm wird sowohl aus Bundes- und Landesmitteln als auch aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gespeist.

Des Weiteren soll die kommunale Ebene durch entsprechende pauschale Mittelzuweisungen in den Jahren 2015 und 2016 von den finanziellen Folgen aus der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern entlastet werden. Hierzu werden in den Jahren 2015 und 2016 zusätzliche Mittel in Höhe von 103 Mio. EUR aufgebracht.

Auch der Freistaat Sachsen steht durch die aktuelle Situation in der Flüchtlingsaufnahme vor großen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen. Durch den derzeit signifikanten Anstieg der Flüchtlingszahlen wird auch in den Folgejahren mit hohen finanziellen Belastungen zu rechnen sein. Vor diesem Hintergrund soll gesondert finanzielle Vorsorge im Umfang von 300 Mio. EUR geschaffen werden.

B Wesentlicher Inhalt

Zu Artikel 1:

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

Durch dieses Gesetz wird ein neuer Fonds „Brücken in die Zukunft“ als Sondervermögen des Freistaates Sachsen errichtet. Über diesen Fonds wird die Umsetzung eines mehrjährigen kommunalen Investitionsprogramms, getrennt vom übrigen Staatshaushalt, abgewickelt. Neben den Bundesmitteln nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, die dem Fonds direkt zufließen, bringt der Freistaat Sachsen aus Landesmitteln 322 Mio. EUR und zusätzlich 20 Mio. EUR zur Abdeckung von Fördervollzugskosten im Jahr 2015 in das Fondsvermögen ein. Ein weiterer Betrag von 322 Mio. EUR wird aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2015 bis 2019 in den Fonds eingezahlt (vgl. Artikel 4).

Zu Artikel 2:

Gesetz zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen

Das Gesetz regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel, die den Landkreisen, Kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden für Investitionen aus dem Fonds „Brücken in die Zukunft“ zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 3:

Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2015/2016

Die Änderung bewirkt eine Erhöhung der Finanzausgleichsmassen 2015 durch die vorzeitige Bereitstellung von (offenen bzw. vorläufigen) Abrechnungsbeträgen der Jahre 2014 und 2015. Gleichzeitig werden die im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (vgl. Artikel 4) vorgenommenen Anpassungen der Verbundgrundlagen umgesetzt.

Zu Artikel 4:

Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Im Zuge der Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes werden nachfolgende wesentliche Regelungen angepasst bzw. aufgenommen:

- Aufgrund neuer bundesrechtlicher Entwicklungen wird die Basis für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz angepasst. So werden insbesondere die zusätzlichen Umsatzsteuerbeträge, die der Freistaat Sachsen in den Jahren 2015 und 2016 durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erhält, nicht in die Verbundgrundlagen miteinbezogen.

- Erhöhung der Bedarfszuweisungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Jahr 2015 um 20 Mio. EUR
- Definition der Zuführungspflicht aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs an den Fonds „Brücken in die Zukunft“ in den Jahren 2015 bis 2019 in Höhe von insgesamt 322 Mio. EUR

Zu Artikel 5:

Änderung des Investitionspauschalengesetzes 2015/2016

Den Landkreisen und Kreisfreien Städten wird eine Ergänzungspauschale für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern in Höhe von 23 Mio. EUR im Jahr 2015 und 60 Mio. EUR im Jahr 2016 gewährt.

Zusätzlich wird die Auszahlung der Investitionspauschale 2016 in Höhe von 17,5 Mio. EUR auf das Jahr 2015 vorgezogen.

Zu Artikel 6:

Gesetz über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen

Das Bundesverfassungsgericht hat die bundesgesetzliche Leistung des Betreuungsgelds für verfassungswidrig erklärt. Die beim Bund dadurch frei werdenden Mittel werden den Ländern in den Jahren 2016 bis 2018 über zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen für die Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt. Nach einem Vorwegabzug in Höhe von 10 % für die weitere Sicherstellung der Vorbereitungsklassen leitet der Freistaat Sachsen die Hälfte der verbleibenden Mittel an die kommunale Ebene weiter. Die Mittel werden im Wege einer Pauschale entsprechend der Anzahl der Vollzeit betreuten Kinder weitergereicht.

Zu Artikel 7:

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“

Durch dieses Gesetz wird ein Sondervermögen „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“ des Freistaates Sachsen errichtet. Mit diesem Sondervermögen soll - getrennt vom übrigen Staatshaushalt - finanzielle Vorsorge im Umfang von 300 Mio. EUR für die Deckung der in den nächsten Jahren außerordentlich ansteigenden Ausgaben im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl an Asylsuchenden und Flüchtlingen getroffen werden.

C Alternativen

Um die beschriebenen Ziele zu erreichen, gibt es keine Alternativen.

D Folgewirkungen und Kosten

Zu Artikel 1:

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

Durch die Zuführungen entstehen Mehrausgaben in Höhe von 342 Mio. EUR im Jahr 2015. Dieser Betrag setzt sich aus dem Beitrag des Freistaates Sachsen an den Investitionsausgaben in Höhe von 322 Mio. EUR und einem weiteren Betrag für die Fördervollzugskosten in Höhe von 20 Mio. EUR zusammen. Im Übrigen wird auf das Kostenblatt verwiesen.

Zu Artikel 2:

Gesetz zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen

Durch das Gesetz entstehen keine Ausgaben für den Staatshaushalt. Im Übrigen wird auf das Kostenblatt verwiesen.

Zu Artikel 3, 4:

Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2015/2016

Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Durch die vorzeitige Bereitstellung der (noch offenen bzw. prognostizierten) Abrechnungsbeträge 2014 und 2015 und deren zweckgerichteter Zuführung an den Fonds „Brücken in die Zukunft“ entstehen Mehrausgaben in Höhe von 145 Mio. EUR im Jahr 2015. Entsprechend reduziert sich die (Netto-) Finanzausgleichsmasse des Jahres 2017. Durch die unmittelbare Bereitstellung der Abrechnungsbeträge kann in dieser Höhe auf die sonst übliche Rücklagenbildung nach § 10 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2015/2016 im Haushaltsvollzug 2015 verzichtet werden.

Die weiteren Ausgaben in Höhe von 20 Mio. EUR im Jahr 2015 für eine Ergänzungspauschale für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern und in Höhe von jährlich 59 Mio. EUR in den Jahren 2017 bis 2019 werden innerhalb der unveränderten Finanzausgleichsmasse gedeckt.

Im Übrigen wird auf das Kostenblatt verwiesen.

Zu Artikel 5:

Änderung des Investitionspauschalengesetzes 2015/2016

Durch die zusätzlichen Ergänzungspauschalen an die kommunale Ebene entstehen Mehrausgaben in Höhe von 23 Mio. EUR im Jahr 2015 und 60 Mio. EUR in 2016. Des Weiteren entstehen durch das Vorziehen der Auszahlung der Investitionspauschale Mehrausgaben in Höhe von 17,5 Mio. EUR im Jahr 2015, denen entsprechende Minderausgaben im Jahr 2016 gegenüberstehen. Im Übrigen wird auf das Kostenblatt verwiesen.

Zu Artikel 6:

Gesetz über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen

Durch die zusätzliche Pauschale für die kommunale Ebene entstehen Mehrausgaben in Höhe von 7,6 Mio. EUR im Jahr 2016, 17,4 Mio. EUR im Jahr 2017 und 19,6 Mio. EUR im Jahr 2018. Im Übrigen wird auf das Kostenblatt verwiesen.

Zu Artikel 7:

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“

Durch die Zuführungen entstehen Mehrausgaben in Höhe von 180,4 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2014 und in Höhe von 119,6 Mio. EUR im Jahr 2015. Im Übrigen wird auf das Kostenblatt verwiesen.

E Mehrbelastungsausgleich nach Art. 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen

Eine nach Art. 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung an die kommunalen Träger der Selbstverwaltung findet nicht statt. Es erfolgt auch keine Umwandlung freiwilliger Aufgaben in Pflichtaufgaben. Der Freistaat Sachsen verursacht auch nicht unmittelbar durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben.

F Ergebnis der Anhörung der kommunalen Landesverbände, sofern sie betroffen sind

Die erforderliche Anhörung der kommunalen Landesverbände zu den Artikeln 2 bis 6 wird nachgeholt.

G Zuständigkeit

Staatsministerium der Finanzen

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“ (zu Artikel 1)

- auf den Staatshaushalt
- auf die mittelfristige Finanzplanung und
- auf die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / die mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in TEUR):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2015	+342.000	0,0*	0,0	0,0
2016	0,0	0,0*	0,0	0,0
2017	0,0	0,0	0,0	0,0
2018	0,0	0,0	0,0	0,0

* alle bei 15 07 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben entfallen

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte (in TEUR):

Jahr	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2015	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2016	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2017	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2018	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen (zu Artikel 2)

- auf den Staatshaushalt
- auf die mittelfristige Finanzplanung und
- auf die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / die mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in TEUR):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben*		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2015	0,0	0,0	0,0	0,0
2016	0,0	0,0	0,0	0,0
2017	0,0	0,0	0,0	0,0
2018	0,0	0,0	0,0	0,0

* im Staatshaushalt entstehen durch dieses Gesetz keine Ausgaben; die Ausgaben betreffen ausschließlich das Vermögen des Fonds „Brücken in die Zukunft“

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte (in TEUR):

Jahr	Gemeinden*		Landkreise*		Kreisfreie Städte*	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2015	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2016	+24.751,1	+20.283,3	+13.327,5	+9.995,6	+38.078,6	+30.838,9
2017	+80.261,1	+70.040,8	+43.217,5	+36.788,1	+123.478,6	+107.388,9
2018	+80.261,1	+70.040,8	+43.217,5	+36.788,1	+123.478,6	+107.388,9
2019	+55.510,0	+51.477,5	+29.890,0	+26.792,5	+85.400,0	+78.830,0
2020	+55.510,0	+49.757,5	+29.890,0	+26.792,5	+85.400,0	+76.550,0

* bei der Darstellung wurde vereinfachend von einer gleichmäßigen Inanspruchnahme des Budgets „Bund“ in den Jahren 2016 bis 2018 und des Budgets „Sachsen“ in den Jahren 2017-2020 sowie von einer Beteiligung der Gemeinden an den Bewilligungskontingenten der Landkreise entsprechend der Mindestbeteiligungsquote ausgegangen

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Es entstehen zusätzliche Verwaltungsausgaben, insbesondere bei den Bewilligungsstellen des Freistaat Sachsen. Soweit die Sächsische Aufbaubank die Funktion der Bewilligungsstelle wahrnimmt, werden die hierdurch entstehenden Ausgaben aus dem Vermögen des Fonds „Brücken in die Zukunft“ getragen.
--

Übersicht über die Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichsmassengesetz 2015/2016 und des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (zu Artikel 3 und 4)

- auf den Staatshaushalt
- auf die mittelfristige Finanzplanung und
- auf die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / die mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in TEUR):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten*	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2015	+165.000,0	20.000,0	0,0	0,0
2016	0,0	0,0	0,0	0,0
2017	+59.000,0	59.000,0	0,0	0,0
2018	+59.000,0	59.000,0	0,0	0,0
2019	+59.000,0	59.000,0	0,0	0,0

* Deckung innerhalb der unveränderten Finanzausgleichsmasse (2015: 20 Mio. EUR aus vorhandenen Mitteln der Bedarfsszuweisungen; 2017-2019 je 59 Mio. EUR aus Absenkung investive Zweckzuweisungen)

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte (in TEUR):

Jahr	Gemeinden		Landkreise*		Kreisfreie Städte*	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2015	0,0	0,0	0,0	+13.480,0	0,0	+6.520,0
2016	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2017	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2018	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* soweit die Datengrundlagen für die Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften noch nicht vorliegen, handelt es sich um eine Schätzung

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Bei der Erhöhung Finanzausgleichsmasse durch die vorzeitige Bereitstellung handelt es sich um die vorfristige Begleichung eines ohnehin im Jahr 2017 bestehenden gesetzlichen Anspruchs. Insoweit wird der Staatshaushalt in Summe bis 2017 betrachtet, nicht belastet.

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen der Änderung des Investitionspauschalengesetzes 2015/2016 (zu Artikel 5)

- auf den Staatshaushalt
- die mittelfristige Finanzplanung und
- die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / die mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in TEUR):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2015	+40.500	0,0	0,0	0,0
2016	+60.000	17.500	0,0	0,0
2017	0,0	0,0	0,0	0,0
2018	0,0	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte (in TEUR):

Jahr	Gemeinden		Landkreise*		Kreisfreie Städte*	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2015	0,0	0,0	0,0	+27.284,0	0,0	+13.216,0
2016	0,0	0,0	0,0	+28.611,1	0,0	+13.888,9
2017	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2018	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* soweit die Datengrundlagen für die Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften noch nicht vorliegen, handelt es sich um eine Schätzung

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzes über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (zu Artikel 6)

- auf den Staatshaushalt
- auf die mittelfristige Finanzplanung und
- auf die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / die mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in TEUR):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2015	0,0	0,0	0,0	0,0
2016	+7.627,5	0,0	0,0	0,0
2017	+17.415,0	0,0	0,0	0,0
2018	+19.575,0	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte (in TEUR):

Jahr	Gemeinden*		Landkreise		Kreisfreie Städte*	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2015	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2016	0,0	+4.852,4	0,0	0,0	0,0	+2.775,1
2017	0,0	+11.079,0	0,0	0,0	0,0	+6.336,0
2018	0,0	+12.453,2	0,0	0,0	0,0	+7.121,8

* soweit die Datengrundlagen für die Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften noch nicht vorliegen, handelt es sich um eine Schätzung

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Die Refinanzierung dieser Ausgaben erfolgt über zusätzliche Umsatzsteuerbeträge, die der Freistaat Sachsen durch eine Änderung im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes erhält.

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“ (zu Artikel 7)

- auf den Staatshaushalt
- auf die mittelfristige Finanzplanung und
- auf die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / die mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in TEUR):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2014	+180.437,5	0,0	0,0	0,0
2015	+119.562,5	0,0	0,0	0,0
2016	0,0	0,0	0,0	0,0
2017	0,0	0,0	0,0	0,0
2018	0,0	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte (in TEUR):

Jahr	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2015	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2016	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2017	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2018	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2015	2016	2017	2018
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Bei dem Zuführungsbetrag des Jahres 2014 handelt es sich um die Abschlussbuchung zum Ausgleich des Haushalts 2014. Die Bücher 2014 sind hierfür nach § 76 Abs. 1 SäHO noch nicht abgeschlossen.

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Investitions- und Finanzkraft (Kommunales Investitions- und Finanzkraftstärkungsgesetz – KommlnFinSG)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“
- Artikel 2 Gesetz zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen
- Artikel 3 Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2015/2016
- Artikel 4 Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Investitionspauschalengesetzes 2015/2016
- Artikel 6 Gesetz über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen
- Artikel 7 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

§ 1

Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet einen Fonds „Brücken in die Zukunft“ als Sondervermögen.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Fonds

- (1) Der Fonds dient der ergänzenden Förderung von kommunalen Investitionen im Freistaat Sachsen.
- (2) Die konkrete Mittelverwendung des Fonds richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), in der jeweils geltenden Fassung, und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Gesetz zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ausgaben für die Abwicklung trägt der Fonds.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds.

§ 4

Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigung

- (1) Dem Fonds fließen alle dem Freistaat Sachsen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz gewährten Mittel direkt zu.
- (2) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:
 1. Zuführungen in Höhe von 342 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2015,

2. Zuführungen nach § 29 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
3. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

(3) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

(4) Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen. Dem Fonds können vom Freistaat Sachsen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Mittel nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung gestellt werden. Die im Haushaltsgesetz nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung festgelegte Höhe bleibt unberührt.

(5) Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht.

(6) Rückzahlungen von den Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabettiteln des Fonds zu. Rückzahlungen an das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ des Bundes sind von den jeweiligen Einnahmetiteln des Fonds abzusetzen.

(7) Der Fonds kann im Vorgriff auf die dem Fonds nach Absatz 1 und 2 zufließenden Mittel über das vorhandene Fondsvermögen hinaus abweichend von § 26 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung Verpflichtungen begründen.

§ 5

Wirtschaftsplan

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

§ 6

Jahresrechnung

(1) Das Staatministerium der Finanzen stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltssrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

Artikel 2

Gesetz zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen (SächsInvStärkG)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

Der Freistaat Sachsen unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen bis zum Jahr 2020. Hierfür stellt der Freistaat Sachsen aus seinem Fonds „Brücken in die Zukunft“ folgende Mittel zur Verfügung:

1. Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), in der jeweils geltenden Fassung, und
2. weitere Mittel in Höhe von 644 000 000 Euro.

§ 2

Mittelverteilung

(1) Die Mittel nach § 1 Satz 2 Nummer 1 zuzüglich eines Betrages von 15 600 000 Euro aus den Mitteln nach § 1 Satz 2 Nummer 2 stehen für einzelne Bewilligungskontingente der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Verfügung (Budget „Bund“). Die Mittel werden zu gleichen Teilen zwischen dem kreisangehörigen Raum und dem kreisfreien Raum aufgeteilt. Innerhalb des kreisangehörigen Raumes erfolgt die Verteilung der Mittel auf die Landkreise nach ihrem Anteil an den allgemeinen Schlüsselzuweisungen des kreisangehörigen Raumes. Innerhalb des kreisfreien Raumes erfolgt die Verteilung der Mittel auf die Kreisfreien Städte nach ihrem Anteil an den allgemeinen Schlüsselzuweisungen des kreisfreien Raumes.

(2) Ein Betrag von 512 400 000 Euro aus den Mitteln nach § 1 Satz 2 Nummer 2 steht für einzelne Bewilligungskontingente der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Verfügung (Budget „Sachsen“). Die Mittel werden zu gleichen Teilen zwischen dem kreisangehörigen Raum und dem kreisfreien Raum aufgeteilt. Innerhalb des kreisangehörigen Raumes erfolgt die Verteilung der Mittel auf die Landkreise nach ihrem Anteil an der Einwohnerzahl des kreisangehörigen Raumes. Innerhalb des kreisfreien Raumes erfolgt die Verteilung der Mittel auf die Kreisfreien Städte nach ihrem Anteil an der Einwohnerzahl des kreisfreien Raumes.

(3) Ein Betrag von 116 000 000 Euro aus den Mitteln nach § 1 Satz 2 Nummer 2 steht für Investitionspauschalen nach § 5 zur Verfügung.

(4) Maßgebliche Einwohnerzahl ist die durchschnittliche Einwohnerzahl der Jahre 2012 bis 2014 zum Stichtag 31. Dezember. Die maßgebliche Höhe der allgemeinen Schlüsselzuweisungen bestimmt sich aus dem Durchschnitt der für die Jahre 2013 bis 2015 festgesetzten allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach den §§ 5 bis 14 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das durch das Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob deren Bestandskraft eingetreten ist.

§ 3

Mittelverwendung und Bewilligung

(1) Die Mittel des Budgets „Bund“ sind trägerneutral für investive Maßnahmen gemäß § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes einzusetzen. Bis zu 15 600 000 Euro können im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung auch über den Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 hinaus oder für Maßnahmen nach Absatz 2 eingesetzt werden.

(2) Die Mittel des Budgets „Sachsen“ sind trägerneutral für investive Maßnahmen in den Förderbereichen

1. Schulhausbau,
2. Bau- und Ausbau von Kindertagesstätten,
3. Straßenbau,
4. ÖPNV,
5. Wasser- und Abwasserversorgung,
6. Gewässerschutz,
7. Brachflächenrevitalisierung,
8. Sportstätten,
9. Verwaltungsgebäude und Sonderbauten für soziale Zwecke

einzusetzen.

(3) Die Mittel des Budgets „Bund“ und des Budgets „Sachsen“ werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien der fachlich zuständigen Staatsministerien maßnahmekonkret bewilligt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erstellen hierfür im Vorfeld getrennte Maßnahmepläne zur geplanten Verwendung der Mittel des Budgets „Bund“ und des Budgets „Sachsen“, die der Bestätigung der Landesdirektion Sachsen bedürfen. Dabei sind in den einzelnen Maßnahmeplänen der Landkreise für das Budget „Bund“ und für das Budget „Sachsen“ jeweils mindestens 65 Prozent der Mittel für Projekte der kreisangehörigen Gemeinden einzusetzen.

§ 4

Besondere Förderbedingungen

(1) Für die Mittel des Budgets „Bund“ gelten folgende besondere Förderbedingungen:

1. Die Förderung beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
2. Eine Förderung von Maßnahmen im Ortsgebiet von Gemeinden, die in den Jahren 2009 bis 2015 ununterbrochen eine Umlage nach § 25a des Sächsischen

- Finanzausgleichsgesetzes gezahlt haben, ist ausgeschlossen.
3. Der förderunschädliche Maßnahmebeginn wird allgemein für die Maßnahmen zugelassen, die ab dem 1. Juli 2015 begonnen wurden.
 4. Die geförderte Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen worden sein.

(2) Für die Mittel des Budgets „Sachsen“ gelten folgende besondere Förderbedingungen:

1. Die Förderung beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
2. Die Förderung erfolgt ab dem Jahr 2017.
3. Der förderunschädliche Maßnahmebeginn wird allgemein für die Maßnahmen zugelassen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.
4. Die geförderte Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen worden sein. In Ausnahmefällen ist zur Sicherstellung der vollständigen Mittelverwendung eine Förderung von Maßnahmen möglich, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden.

§ 5

Investitionspauschalen

(1) Den Kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgehalten werden, gewährt der Freistaat Sachsen in den Jahren 2016 bis 2019 eine Investitionspauschale in Höhe von jährlich 4 000 000 Euro.

(2) Die Höhe der Zuweisungen nach Absatz 1 an die Kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden bemisst sich nach dem Anteil der vorhandenen Kapazitäten der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweiligen Kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde an der Gesamtzahl der vorhandenen Kapazitäten dieser Unterbringungseinrichtungen im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Darüber hinaus gewährt der Freistaat Sachsen den Kreisfreien Städten und Landkreisen eine Investitionspauschale in den Jahren 2017 bis 2020 in Höhe von jährlich 25 000 000 Euro.

(4) Die Höhe der Zuweisungen nach Absatz 3 an die Kreisfreien Städte und Landkreise bemisst sich nach einer Vorabverteilung auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum zu gleichen Teilen nach ihrem Anteil an der Einwohnerzahl gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1. Die Landkreise leiten jährlich 65 Prozent der Mittel an ihre kreisangehörigen Gemeinden weiter.

(5) Die Investitionspauschalen dienen der Deckung des Investitionsbedarfs für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung. Die Zuweisungen können auch zum Ersatz von Eigenmitteln zur Erlangung von Fördermitteln für Investitionen verwendet werden.

(6) Für die Festsetzung der Investitionspauschalen findet § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes entsprechend Anwendung. Die Investitionspauschalen werden jährlich am 30. Juni ausgezahlt.

(7) Die zweckentsprechende Verwendung der Investitionspauschalen ist jährlich nachzuweisen. Für die Verwendungsnachweisführung über die Investitionspauschalen findet § 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 Alternative 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes entsprechend Anwendung.

§ 6

Verwaltungsvorschrift

Das Nähere zum Maßnahmeverfahren nach § 3 Absatz 3 Satz 2, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, zur Form und zur Ausgestaltung der Bestätigung der Maßnahmepläne, regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

§ 7

Berichtspflicht

Das Staatsministerium der Finanzen hat dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages beginnend mit dem Jahr 2017 halbjährlich über den Vollzug dieses Gesetzes zu berichten.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2015/2016

Das Finanzausgleichsmassengesetz 2015/2016 vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 334, 343) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Haushaltsjahr 2015 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 3 106 408 000 Euro. Darin sind enthalten:

1. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltjahres 2012 in Höhe von 15 837 000 Euro,
2. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltjahres 2013 in Höhe von 104 502 000 Euro,
3. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltjahres 2014 in Höhe von 23 771 000 Euro,
4. ein Erhöhungsbetrag aus dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Haushaltjahres 2015 in Höhe von 121 229 000 Euro und
5. ein Erhöhungsbetrag aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 1 584 000 Euro.“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 25 000 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) entspricht.“

c) Der Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 75 000 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) entspricht, und

8. im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 181 850 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes entspricht.“

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 364) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Zuführungen an den Fonds ‘Brücken in die Zukunft’“.

2. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

1. ab dem Jahr 2014

a) ein Betrag in Höhe von 38 500 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) entspricht;

b) ein Betrag in Höhe von 3 750 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) entspricht;

2. im Jahr 2015

- a) ein Betrag in Höhe von 25 000 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) entspricht;
 - b) ein Betrag in Höhe von 75 000 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) entspricht;
3. im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 181 850 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes entspricht.“
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
- „f) Zuführungen an den Fonds ‘Brücken in die Zukunft’“.
4. § 22 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Zuweisungen an die Aufgabenträger zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Höhe von 23 000 000 Euro im Jahr 2015 und 3 000 000 Euro im Jahr 2016;“.
5. In § 24 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
- „Die Höhe der investiven Zweckzuweisungen beträgt ab 2017 jährlich 51 Millionen Euro.“
6. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Zuführungen an den Fonds „Brücken in die Zukunft“

- (1) Aus der Finanzausgleichsmasse werden dem Fonds „Brücken in die Zukunft“ gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“ vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, Mittel in Höhe von 145 000 000 Euro im Jahr 2015 und jeweils 59 000 000 Euro in den Jahren 2017 bis 2019 zugeführt.
- (2) Die Zuführungen erfolgen im Jahr 2015 am 30. Dezember 2015 und ab dem Jahr 2017 jeweils am 30. Juni.“
7. § 31 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Bedarfszuweisungen nach § 22 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 und 8 werden durch die Landesdirektion Sachsen bewilligt.“

Artikel 5

Änderung des Investitionspauschalengesetzes 2015/2016

Das Investitionspauschalengesetz 2015/2016 vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 357) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von Ausländern in den Jahren 2015 und 2016 im Freistaat Sachsen (SächsGFUBA)“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Kreisfreien Städten und Landkreisen wird im Jahr 2015 eine Investitionspauschale in Höhe von insgesamt 38 000 000 Euro zugewiesen. Die Investitionspauschale ist für Zwecke nach Absatz 2 zu verwenden. Nicht abgeflossene Mittel für Investitionen nach Absatz 2 können bis in das zweitnächste Folgejahr übertragen werden.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verteilung der Investitionspauschale

(1) Die Zuweisung nach § 1 Absatz 1 wird in Höhe von 20 500 000 Euro an die Kreisfreien Städte und Landkreise nach dem Anteil der jeweiligen Kreisfreien Stadt und des jeweiligen Landkreises an der Summe der im Jahr 2014 an den Monatsenden der Monate Februar, Mai, August und November in den Kreisfreien Städten und Landkreisen untergebrachten aufzunehmenden Ausländer im Sinne von § 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bemessen.

(2) Die Zuweisung nach § 1 Absatz 1 wird in Höhe von 17 500 000 Euro an die Kreisfreien Städte und Landkreise nach dem Anteil der jeweiligen Kreisfreien Stadt und des jeweiligen Landkreises an der Summe der im Jahr 2015 an den Monatsenden der Monate Februar, Mai, August und Oktober in den Kreisfreien Städten und Landkreisen untergebrachten aufzunehmenden Ausländer im Sinne von § 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes bemessen.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Ergänzungspauschale

Den Kreisfreien Städten und Landkreisen wird im Jahr 2015 eine Ergänzungspauschale in Höhe von 23 000 000 Euro und im Jahr 2016 in Höhe von 60 000 000 Euro zweckgebunden für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern zugewiesen. Diese Zuweisungen bemessen sich nach dem Anteil der Einwohner der jeweiligen Kreisfreien Stadt und des

jeweiligen Landkreises an der Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung des Freistaates Sachsen. Maßgebender Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember 2014, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Jahres.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Festsetzung, Auszahlung und Verwendungsnachweisführung

(1) Für die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 und § 3 findet § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung. Die Investitionspauschale nach § 2 Absatz 1 wird am 1. Juni 2015 ausgezahlt. Die Investitionspauschale nach § 2 Absatz 2 und die Ergänzungspauschale 2015 nach § 3 werden unmittelbar nach der Verkündung dieses Gesetzes festgesetzt und ausgezahlt. Die Ergänzungspauschale 2016 wird am 31. März 2016 ausgezahlt.

(2) Die Weiterleitung der Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 ist nur zulässig, soweit die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen über die Abschreibungsdauer der Investitionen sichergestellt ist und durch eine ordnungsgemäße, getrennte Buchführung gewährleistet wird. Bei einer vorfristigen, anderweitigen Verwendung der geförderten Einrichtungen und Anlagen sind die Zuweisungen anteilig in Höhe des noch nicht abgeschriebenen Investitionsvolumens durch die weiterleitende Gebietskörperschaft zurückzufordern und an den Freistaat Sachsen zurückzuzahlen.

(3) Für die Verwendungsnachweisführung über die Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 findet § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz entsprechend Anwendung. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31. März 2018 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Verwendung der nach § 3 zweckgebundenen Zuweisungen hat im Rahmen der Jahresrechnung zu erfolgen.“

Artikel 6

Gesetz über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen

§ 1

Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses

Die Kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden erhalten in den Jahren 2016 bis 2018 eine Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Pauschale beträgt im Jahr:

1. 2016 7 627 500 Euro,
2. 2017 17 415 000 Euro und
3. 2018 19 575 000 Euro.

§ 2

Verteilung der Pauschale

Der Anteil der einzelnen Kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden an der Pauschale nach § 1 bemisst sich an der Anzahl der am 1. April des Vorjahres (Stichtag) in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gemäß § 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Berücksichtigt werden nur die am 1. April des Vorjahres wirksamen Betreuungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens zwei Monaten.

§ 3

Berechnung, Festsetzung, Auszahlung

Die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Pauschale nach § 1 erfolgen durch die Landesdirektion Sachsen. Das Staatsministerium für Kultus teilt bezogen auf die Stichtage 1. April 2015, 2016 und 2017 der Landesdirektion Sachsen die nach § 2 maßgebliche berechnete Anzahl der im jeweiligen Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres mit. Die Pauschale wird jeweils am 1. April und am 1. Oktober durch Teilzahlungen in hälfthiger Höhe des für das Kalenderjahr gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Betrages geleistet.

Artikel 7

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“

§ 1

Errichtung

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung

Zweck des Fonds ist die Mitfinanzierung von Ausgaben für die Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Freistaat Sachsen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. Zuführungen in Höhe von 180 437 469,07 Euro aus dem Staatshaushalt 2014,
2. Zuführungen in Höhe von 119 562 530,93 Euro aus dem Staatshaushalt 2015,
3. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

(2) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

(3) Die Mittel des Fonds werden über den Staatshaushalt ausgereicht.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mittel des Fonds im Haushaltsjahr 2016 nach Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur Deckung von Mehrausgaben für Zwecke nach § 2 im Staatshaushalt einzusetzen, soweit keine anderen Deckungsmöglichkeiten im Staatshaushalt bestehen.

§ 5

Wirtschaftsplan

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

§ 6

Jahresrechnung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt zum Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

§ 7

Auflösung

Der Fonds ist zum 31. Dezember 2020 aufzulösen. Ein verbliebenes Restvermögen ist dem Staatshaushalt 2020 zuzuführen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 bis 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- (3) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2014 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“)

A. Allgemeiner Teil

Um die Investitionstätigkeit der sächsischen Kommunen zusätzlich gesondert zu unterstützen, wird ein mehrjähriges Investitionsprogramm im Umfang von 800 Mio. EUR aufgelegt. Hierzu wird ein Fonds „Brücken in die Zukunft“ als Sondervermögen geschaffen, in dem die Bundesmittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (rund 156 Mio. EUR) um weitere Mittel im Umfang von 644 Mio. EUR für die Investitionsförderung aufgestockt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung des Fonds)

Die Bestimmung regelt konstitutiv die Errichtung des Fonds „Brücken in die Zukunft“ als Sondervermögen des Freistaates Sachsen.

Zu § 2 (Zweck und Mittelverwendung des Fonds)

§ 2 enthält die Regelungen zur Zweckbestimmung des Fonds.

Demnach dient der Fonds zur Abwicklung der Bundesförderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und der ergänzenden Landesförderung nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen (vgl. Artikel 2).

Absatz 3 bestimmt, dass der Fonds die Ausgaben für die Abwicklung der Förderung, insbesondere durch die Sächsische Aufbaubank, unmittelbar trägt.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

§ 3 regelt die Stellung des Fonds im Rechtsverkehr sowie die Verwaltung des Fonds.

Zu § 4 (Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigung)

In § 4 werden Regelungen zur Finanzierung des Fonds getroffen.

Absatz 1 bestimmt, dass dem Fonds alle Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz direkt zufließen, die dem Freistaat Sachsen zustehen. Hierbei handelt es sich um einen Betrag von rund 156 Mio. EUR.

Absatz 2 bestimmt die Zuführungen aus dem Staatshaushalt.

- Nach Nummer 1 wird dem Fonds im Jahr 2015 ein Betrag von 342 Mio. EUR zugeführt.
- Nach Nummer 2 wird dem Fonds in den Jahren 2015 bis 2019 ein Betrag von 322 Mio. EUR aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs zugeführt (vgl. Artikel 4 Nummer 6).
- Nach Nummer 3 können dem Fonds weitere Mittel aus dem Staatshaushalt zugeführt werden.

Dem Fonds wachsen nach Absatz 3 keine Zinseinnahmen aus vorübergehend vorhandenen Barmitteln zu. Diese verbleiben beim Freistaat Sachsen. Im Gegenzug stellt der Freistaat Sachsen gemäß Absatz 4 die Liquidität des Fonds sicher.

Absatz 5 bestimmt, dass die Auszahlungen an die Empfänger unmittelbar aus dem Fonds erfolgen.

Klarstellend regelt Absatz 6, dass sämtliche Rückzahlungen von den Ausgabe- bzw. Einnahmetiteln im Fonds abgesetzt werden.

Um überjährige Bewilligungen aussprechen zu können, ermächtigt Absatz 7, dass der Fonds Verpflichtungen in Höhe der zufließenden Mittel begründen kann. Gesonderte Verpflichtungsermächtigungen sind hierfür nicht erforderlich.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

Alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind in einem jährlichen Wirtschaftsplan darzustellen. Der Wirtschaftsplan ist Gegenstand des jeweiligen Staatshaushaltplanes (Anlage zum Einzelplan 15). Die Regelung stellt eine transparente Darstellung der geplanten Verwendung der Ausgabemittel sicher.

Zu § 6 (Jahresrechnung)

§ 6 gewährleistet eine transparente Rechnungslegung des Fonds im Rahmen der jährlichen Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen)

A. Allgemeiner Teil

Dieses Gesetz regelt die Verteilung der Mittel an die kommunale Ebene, die dem Fonds „Brücken in die Zukunft“ für Zwecke der Investitionsförderung zugeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Förderziel und Fördervolumen)

Aus dem Fonds „Brücken in die Zukunft“ werden der kommunalen Ebene Investitionsmittel im Umfang von 800 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Zu § 2 (Mittelverteilung)

Die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel von 800 Mio. EUR werden wie folgt auf die nachfolgenden Programme verteilt:

Budget „Bund“	172 Mio. EUR
Budget „Sachsen“	512 Mio. EUR
Investitionspauschalen	116 Mio. EUR

Absatz 1 definiert das Budget „Bund“ in Höhe der vom Bund bereit gestellten Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (rund 156 Mio. EUR) und einem weiteren Betrag von 15,6 Mio. EUR. Mit dem weiteren Betrag soll sichergestellt werden, dass die Bundesmittel auch bei Verzögerung oder Wegfall einzelner Maßnahmen vollständig und zweckentsprechend abgenommen werden.

Die Verteilung des Budgets „Bund“ auf die einzelnen Gebietskörperschaften in Form von Bewilligungskontingenten stellt sich wie folgt dar (in TEUR):

kreisfreier Raum	85.677
Chemnitz, Stadt	15.491
Dresden, Stadt	34.950
Leipzig, Stadt	35.235
kreisangehöriger Raum	85.677
Erzgebirgskreis	11.767
Mittelsachsen	9.237
Vogtlandkreis	7.539
Zwickau	9.391
Bautzen	9.564
Görlitz	9.223
Meißen	7.452
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	7.887
Leipzig	7.530
Nordsachsen	6.087

Sie ist das Ergebnis einer Vorabverteilung auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum zu gleichen Teilen. Innerhalb der Räume erfolgt eine Verteilung nach dem Anteil der allgemeinen Schlüsselzuweisungen. Da allgemeine Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt werden, wird die Finanzkraft der Kommunen somit bei der Mittelverteilung explizit berücksichtigt.

Absatz 2 definiert das Budget „Sachsen“ in Höhe von 512,4 Mio. EUR. Die Verteilung des Budgets „Sachsen“ auf die einzelnen Gebietskörperschaften in Form von Bewilligungskontingenten stellt sich wie folgt dar (in TEUR):

kreisfreier Raum	256.200
Chemnitz, Stadt	47.549
Dresden, Stadt	104.171
Leipzig, Stadt	104.479
kreisangehöriger Raum	256.200
Erzgebirgskreis	32.854
Mittelsachsen	29.380
Vogtlandkreis	21.858
Zwickau	30.562
Bautzen	28.799
Görlitz	24.482
Meißen	22.775
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	22.951
Leipzig	24.090
Nordsachsen	18.449

Diese Verteilung ist das Ergebnis einer Vorabverteilung auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum zu gleichen Teilen. Innerhalb der Räume erfolgt eine Verteilung nach Einwohnern.

Absatz 3 definiert die Höhe der Investitionspauschalen auf ein Volumen von 116 Mio. EUR.

Für die Verteilungen auf die einzelnen Gebietskörperschaften nach den Absätzen 2 und 3 ist der Durchschnitt der Einwohnerzahl 2012 bis 2014 sowie der Durchschnitt der allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Jahre 2013 bis 2015 maßgeblich (vgl. Absatz 4). Um einen rechtssicheren Vollzug des Gesetzes sicherzustellen, wird auf die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen zurückgegriffen. Nachträgliche Änderungen der Höhe der allgemeinen Schlüsselzuweisungen einer einzelnen Gebietskörperschaft sollen daher die Verteilung des Budgets „Bund“ nicht beeinflussen.

Zu § 3 (Mittelverwendung und Bewilligung)

Absatz 1 bestimmt durch den Verweis auf § 3 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz die Verwendungsbreite der Mittel des Budgets „Bund“. Danach können diese Mittel trägerneutral für investive Maßnahmen in nachfolgenden Förderbereichen eingesetzt werden:

- Krankenhäuser,
- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- Luftreinhaltung.
- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Zur Sicherstellung einer vollständigen sowie zweck- und fristgerechten Mittelverwendung des Bundes gilt für den Betrag von 15,6 Mio. EUR die o. g. Zweckbindung für den Zeitpunkt der Bewilligung. Sollten sich Maßnahmen über das Jahr 2018 verzögern oder gänzlich entfallen, können die Mittel auch nach dem Jahr 2018 oder für Maßnahmen des Budgets „Sachsen“ eingesetzt werden.

Nach Absatz 2 können die Mittel trägerneutral für investive Maßnahmen in nachfolgenden Förderbereichen eingesetzt werden:

- Schulhausbau,
- Bau- und Ausbau von Kindertagesstätten,
- Straßenbau,
- ÖPNV,
- Wasser- und Abwasserversorgung,
- Gewässerschutz,
- Brachflächenrevitalisierung,
- Sportstätten,
- Verwaltungsgebäude und Sonderbauten für soziale Zwecke.

Der weitgefasste Katalog ermöglicht der kommunalen Ebene ein breites Angebot an Fördermöglichkeiten entsprechend ihrer Prioritätensetzung.

Absatz 3 regelt das Verfahren der Projektauswahl und Bewilligung. Analog dem Verfahren zur Umsetzung des sog. Konjunkturpakets 2 erstellen die einzelnen Landkreise und Kreisfreie Städte getrennte Maßnahmepläne für das Budget „Bund“ und das Budget „Sachsen“ entsprechend ihrer Prioritätensetzung und den Vorgaben dieses Gesetzes und reichen diese Pläne bei der Landesdirektion Sachsen zur Bestätigung ein. Die Maßnahmepläne werden von der Landesdirektion Sachsen auf die Einhaltung gesetzlicher und landesplanerischer Vorgaben geprüft.

Um einen angemessenen Umfang von gemeindlichen Maßnahmen sicherzustellen, sind innerhalb der Maßnahmepläne der einzelnen Landkreise jeweils mindestens 65 Prozent der Mittel für gemeindliche Maßnahmen einzusetzen.

Auf der Grundlage der bestätigten Maßnahmepläne erfolgt jeweils eine projektkonkrete Einzelfallbewilligung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde (z. B. Sächsische Aufbaubank, Landesamt für Straßen und Verkehr) an den Projektträger auf der Grundlage der jeweils geltenden Fachförderrichtlinie.

Zu § 4 (Besondere Förderbedingungen)

Abweichend von den vorhandenen bzw. zu schaffenden Förderbestimmungen der Ressorts unter dem Dach einer gemeinsamen Förderrichtlinie (Dachförderrichtlinie) sollen folgende Förderbestimmungen gelten, die entsprechend gesetzlich normiert werden:

Für das Budget „Bund“ gelten folgende gesetzliche Förderbedingungen:

- Es wird ein einheitlicher Fördersatz von 75 Prozent bestimmt.
- Um dem ausdrücklichen Förderziel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Rechnung zu tragen, dass die Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände gestärkt werden soll, können keine Projekte in Gemeinden gefördert werden, die durch ihre eigene überproportionale Steuerkraft in den Jahren 2009 bis 2015 ununterbrochen abundant waren.
- Der förderunschädliche Maßnahmebeginn wird entsprechend der Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz auf den 1. Juli 2015 festgeschrieben.
- Die vollständige Abnahme der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2018 gewährleistet sein, um die Bundesmittel entsprechend nachweisen und abnehmen zu können.

Für das Budget „Sachsen“ gelten folgende gesetzliche Förderbedingungen:

- Auch für diese Mittel gilt ein einheitlicher Fördersatz von 75 Prozent.
- Die Förderung im Sinne einer Auszahlung erfolgt ab dem Jahr 2017. Eine Bewilligung der Förderung und der Beginn der Maßnahmen sind bereits vor dem Jahr 2017 möglich.
- Der förderunschädliche Maßnahmebeginn wird auf den 1. Juli 2016 festgeschrieben.
- Die vollständige Abnahme der Maßnahme muss grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2020 gewährleistet sein. Sollten Umstände, die nicht dem Maßnahmeträger angelastet werden können, dazu führen, dass sich die Umsetzung einzelner Maßnahmen verzögert, ist im Ausnahmefall eine Förderung dieser dann bis Ende 2022 fertigzustellenden Maßnahmen möglich.

Zu § 5 (Investitionspauschalen)

Um die Fähigkeit der kommunalen Ebene zu erhöhen, eigene Investitionen zu finanzieren sowie die Förderangebote innerhalb und außerhalb dieses Gesetzes kofinanzieren zu können, werden 116 Mio. EUR (14,5 Prozent des gesamten Investitionsprogramms) in Form von Investitionspauschalen ausgereicht. Diese Mittel können sowohl für eigene Investitionsvorhaben als auch zur Kofinanzierung von staatlichen Förderprogrammen im Rahmen der infrastrukturellen Grundversorgung herangezogen werden.

Die Absätze 1 und 2 bestimmen eine Investitionspauschale an die kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte, in deren Gemeindegebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge und Asylbewerber befindet. Diesen Kommunen wird in den Jahren 2016 bis 2019 eine Investitionspauschale von jährlich 4 Mio. EUR nach dem Anteil der Erstaufnahmeeinrichtungskapazitäten in Sachsen gewährt. Damit wird den im Einzelfall entstehenden besonderen Investitionsbedarfen in die kommunale Infrastruktur in Folge einer Erstaufnahmeeinrichtung Rechnung getragen.

Die Absätze 3 und 4 regeln eine Investitionspauschale an die Landkreise und Kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 25 Mio. EUR in den Jahren 2017 bis 2020. Die Verteilung dieser Investitionspauschale auf die einzelnen Gebietskörperschaften im gesamten Zeitraum stellt sich wie folgt dar (in TEUR):

kreisfreier Raum	50.000
Chemnitz, Stadt	9.280
Dresden, Stadt	20.330
Leipzig, Stadt	20.390
kreisangehöriger Raum	50.000
Erzgebirgskreis	6.412
Mittelsachsen	5.734
Vogtlandkreis	4.266
Zwickau	5.964
Bautzen	5.620
Görlitz	4.778
Meißen	4.445
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	4.479
Leipzig	4.701
Nordsachsen	3.601

Die Verteilung gestaltet sich analog der Verteilung der Mittel im Budget „Sachsen“. Die einzelnen Landkreise leiten jeweils 65 Prozent der Mittel an ihre kreisangehörigen Gemeinden weiter.

Absatz 5 bestimmt den Verwendungszeck der Mittel.

Absatz 6 regelt das Verfahren der Festsetzung und Auszahlung.

Zu § 6 (Verwaltungsvorschrift)

Durch Verwaltungsvorschrift soll das Verfahren, insbesondere für die Erstellung und Bestätigung der Maßnahmepläne bestimmt werden. Dies betrifft vor allem die Form und die Termine für die Vorlage der einzelnen Maßnahmepläne.

Zu § 7 (Berichtspflicht)

Durch § 7 soll eine umfassende Information des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zum Vollzug dieses Gesetzes sichergestellt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2015/2016)

Zu Nummer 1

Gemäß dem Gleichmäßigkeitgrundsatz (§ 2 SächsFAG) wird dieser jährlich auf Basis der tatsächlichen Ist-Einnahmen von Land und Kommunen abgerechnet. Aus der Ist-Abrechnung 2014 ergibt sich ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten der Kommunen in Höhe von 94,783 Mio. EUR. In der Finanzausgleichsmasse 2016 wurde bereits ein Teilbetrag von 71,012 Mio. EUR aus dieser Abrechnung berücksichtigt. Insofern verbleibt aus dem Abrechnungsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 23,771 Mio. EUR (§ 2 Absatz 3 Satz 5 SächsFAG). Prognosen zu den voraussichtlichen Ist-Einnahmen aus Steuern (Verbundgrundlagen) des Jahres 2015 von Land und Kommunen lassen einen positiven Abrechnungsbetrag zu Gunsten der Kommunen erwarten. Dabei wird erwartet, dass ein Betrag in Höhe von 121,229 Mio. EUR erreicht werden kann. Beide postiven Abrechnungsbeträge (zusammen 145 Mio. EUR) sollen den Kommunen noch im Jahr 2015 zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 2

Bund und Länder haben sich in ihrem gemeinsamen Beschluss zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 18. Juni 2015 unter anderem darauf verständigt, dass der Bund seine für das Jahr 2016 zugesagte und mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern bereits umgesetzte pauschale Hilfe für die Länder und Kommunen in Höhe von 500 Mio. EUR (Anteil Sachsen 25 Mio. EUR) auf das Jahr 2015 vorzieht. Darüber hinaus wurde in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 der gemeinsame Beschluss gefasst, dass der Bund den vorgesehenen Betrag zur Entlastung der Länder um eine Milliarde (Anteil Sachsen 50 Mio. EUR) erhöht. Diese Beträge sollen über die Länderanteile an der Umsatzsteuer verteilt werden.

Durch Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurden beide Beschlüsse in einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes umgesetzt.

Entsprechend sind die Abzugsbeträge von den Verbundgrundlagen durch die bundesgesetzlichen Veränderungen von 25 Mio. EUR auf insgesamt 100 Mio. EUR zu erhöhen.

Ebenfalls durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz werden die Länder im Jahr 2016 mit insgesamt 3,637 Mrd. EUR zusätzlich an der Umsatzsteuer beteiligt. Die Verwendung des sächsischen Anteils in Höhe von insgesamt 181,85 Mio. EUR soll außerhalb des Sächsischen Finanzausgleichs geregelt werden. In der Folge ist dieser Betrag von den Verbundgrundlagen des Jahres 2016 in Abzug zu bringen. Dabei verteilt sich der sächsische Anteil auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt:

- 134 Mio. EUR als Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge für den Zeitraum von der Registrierung der bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF,

- 13,4 Mio. EUR für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden,
- 17,5 Mio. EUR zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,
- 16,95 Mio. EUR zur Unterstützung der Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird als Folgeänderung der Neufassung des § 29 angepasst.

Zu Nummer 2

Die Änderungen durch Artikel 3 Nummer 2 werden in § 2 Abs.1 gleichlautend nachvollzogen.

Zu Nummer 3

Die Verwendung der Finanzausgleichsmasse wird in Folge der Neufassung des § 29 angepasst.

Zu Nummer 4

Im Jahr 2015 werden weitere 20 Mio. EUR aus bislang nicht gebundenen und nicht verbrauchten Bedarfzuweisungen bereitgestellt. Die Mittel werden für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen reserviert und dem zweckgebundenen Tatbestand für Bedarfzuweisungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen (§ 22 Absatz 2 Nummer 8 SächsFAG) zugeführt.

Zu Nummer 5

Durch die in § 29 vorgesehene Zuführung von jährlich 59 Mio. EUR in den Jahren 2017 bis 2019 an den Fonds „Brücken in die Zukunft“ werden die investiven Zweckzuweisungen ab 2017 in gleicher Höhe von 110 Mio. EUR auf 51 Mio. EUR abgesenkt.

Die genaue Verwendung der investiven Zweckzuweisungen ab dem Jahr 2017 bleibt dem Gesetzgeber mit der nächsten Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes vorbehalten.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des § 29 gestaltet die abstrakt geregelte Zuführung von Mitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich in Artikel 1 § 4 Absatz 2 aus. Demnach werden in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 322 Mio. EUR dem Fonds „Brücken in die Zukunft“ zugeführt. Des Weiteren werden die jeweiligen Zuführungszeitpunkte bestimmt.

Zu Nummer 7

Die Änderung des § 31 Absatz 1 Satz 4 SächsFAG dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Investitionspauschalengesetzes 2015/2016)

A. Allgemeiner Teil

Der Sächsische Landtag hat im Nachgang der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten am 1. September 2015 einen Entschließungsantrag der Fraktionen CDU und SPD zum Thema „Fachregierungserklärung ‚Gesamtaufgabe Asyl – gemeinsam für Unterbringung, Sicherheit und Integration‘“ (Drs. 6/2581) beschlossen. Im Vorfeld dazu hat die Staatsregierung am 20. August 2015 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen.

Der Landtag hat die Staatsregierung ersucht, die finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung Asylsuchender und Integration von Asylberechtigten sicherzustellen. Die Fraktionen der CDU und der SPD sind übereingekommen, dies kurzfristig durch Änderungen bestehender gesetzlicher Grundlagen herbeizuführen und damit schnell den Kommunen die erforderliche finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Anpassung der Überschrift an die Erweiterung der Investitionspauschale um eine weitere (nicht investive) Ergänzungspauschale.

Zu Nummer 2

Durch diese Änderung wird die für das Jahr 2016 vorgesehene Investitionspauschale in Höhe von 17,5 Mio. EUR auf das Jahr 2015 vorgezogen.

Zu Nummer 3

Die Auszahlung des Teilbetrags der Investitionspauschale von 20,5 Mio. EUR wurde entsprechend des geltenden Rechts vollzogen. Für den Teilbetrag der Investitionspauschale von 17,5 Mio. EUR ist der Verteilungsschlüssel geringfügig anzupassen. Zur geplanten Auszahlung dieser Tranche werden die erforderlichen Daten für den bislang im Gesetz definierten Verteilungsschlüssel voraussichtlich nicht vollständig vorliegen. Um die geplante Auszahlung nicht zu gefährden, wird daher im Verteilungsschlüssel der Monat November durch den Monat Oktober ersetzt.

Zu Nummer 4

Zusätzlich zur Investitionspauschale wird den Kreisfreien Städten und Landkreisen eine zweckgebundene Ergänzungspauschale für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern im Jahr 2015 in Höhe von 23 Mio. EUR und im Jahr 2016 in Höhe von 60 Mio. EUR gewährt. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gebietskörperschaften bestimmt sich nach dem Einwohneranteil.

Zu Nummer 5

Durch die Neufassung des § 4 Absatz 1 wird der Festsetzungstermin für den Teilbetrag der Investitionspauschale in Höhe von 17,5 Mio. EUR und die Ergänzungspauschale in Höhe von 23 Mio. EUR unmittelbar auf den Zeitpunkt nach Verkündung des Gesetzes bestimmt.

Der Nachweis der Verwendung der Ergänzungspauschale (§ 3) soll gemäß der Neufassung von § 4 Absatz 3 aus Vereinfachungsgründen mit der Jahresrechnung erfolgen. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt demnach durch die Rechnungsprüfungsbehörden.

Zu Artikel 6 (Gesetz über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen)

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat die bundesgesetzliche Leistung des Betreuungsgelds für verfassungswidrig erklärt. Die beim Bund dadurch frei werdenden Mittel werden den Ländern befristet bis 2018 über zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen für die Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt. Der kommunalen Ebene wird ein Teil dieser Mittel im Wege einer Pauschale je Vollzeit betreutes Kind weitergeleitet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses)

§ 1 bestimmt die Höhe der an die Kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden in den Jahren 2016 bis 2018 zu gewährenden Pauschale. Entsprechend der Entwicklung der Umsatzsteuerfestbeträge, die der Bund den Ländern gewährt, steigen die Mittel bis zum Jahr 2018 an und fallen dann ersatzlos weg. Die Pauschale in Höhe von rund 7,6 Mio. EUR in 2016, rund 17,4 Mio. EUR in 2017 und rund 19,6 Mio. EUR in 2018 wird dabei ergänzend und zeitlich begrenzt zu der Kita-Pauschale zur Verbesserung der Betreuung von Kindern gewährt.

Zu § 2 (Verteilung der Pauschale)

Die Verteilung der Pauschale erfolgt nach den betreuten Kindern berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit zum Stichtag 15. April des Vorjahres auf die einzelnen Kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden.

Zu § 3 (Berechnung, Festsetzung, Auszahlung)

§ 3 regelt das Verfahren der Berechnung, Festsetzung und der Auszahlung.

Zu Artikel 7 (Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“)

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der anhaltend steigenden Zahlen von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland gilt es auch für den Freistaat Sachsen deren Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration zu gewährleisten. Hierfür ist die erforderliche Infrastruktur zu schaffen und die wachsende Aufgabenlast zu finanzieren.

Mit der Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“ auf Landesebene wird eine finanzielle Stütze zur Deckung der Mehrausgaben aufgrund der zunehmenden Aufgaben geschaffen - getrennt von den regulären Haushaltsmitteln. Dabei wird die Aufgabenerfüllung

finanziert, eine überjährige Mittelbewirtschaftung erleichtert und die Zukunftsfähigkeit des übrigen Staatshaushalts gesichert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung)

Die Bestimmung regelt konstitutiv die Errichtung des Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“.

Zu § 2 (Zweck und Mittelverwendung)

§ 2 enthält die Regelungen zur Zweckbestimmung des Fonds.

Demnach dient der Fonds zur Finanzierung von Ausgaben im Rahmen der Unterbringung, Ausstattung, Betreuung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Freistaat Sachsen, insbesondere für

- Bau, Ausbau und Anmietung von Erstaufnahmeeinrichtungen sowie deren Betrieb,
- Zuweisungen an die Kommunen für die Betreuung, Unterbringung und Integration und
- Erstattungen von laufenden und investiven Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

§ 3 regelt die Stellung des Fonds im Rechtsverkehr sowie die Verwaltung des Fonds.

Zu § 4 (Finanzierung)

In § 4 werden Regelungen zur Finanzierung des Fonds getroffen.

Nach Absatz 1 wird dem Fonds aus dem Staatshaushalt 2014 ein Betrag von 180.437.469,07 EUR zugeführt (Nummer 1). Bei diesem Betrag handelt es sich um die Abschlussbuchung zum Ausgleich des Haushalts 2014. Die Bücher 2014 sind hierfür nach § 76 Abs. 1 SäHO noch nicht abgeschlossen.

Des Weiteren wird aus dem Haushaltsjahr 2015 ein Betrag von 119.562.530,93 EUR aus dem Staatshaushalt zugeführt (Nummer 2), um das Fondsvolumen auf insgesamt 300 Mio. EUR zu erhöhen.

Aus diesen Beträgen soll ein Teil des erhöhten Ausgabebedarfs des Freistaates Sachsen gedeckt werden, welcher sich in den nächsten Jahren aufgrund der steigenden Anzahl an Asylsuchenden und Flüchtlingen ergibt.

Dem Fonds wachsen nach Absatz 2 keine Zinseinnahmen aus vorübergehend vorhandenen Barmitteln zu. Diese verbleiben beim Freistaat Sachsen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Auszahlungen an die Empfänger nicht unmittelbar aus dem Fonds erfolgen, sondern über den Staatshaushalt. Das Sondervermögen stellt bedarfsgerecht Deckungsmittel (Zuführungen an den Staatshaushalt) bereit.

Absatz 4 ermächtigt das Staatsministerium der Finanzen, im Haushaltsvollzug 2016 Beträge zur Deckung von Mehrausgaben für Zwecke nach § 2 zu entnehmen, soweit keine anderen Deckungsmöglichkeiten bestehen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erforderlich. Ab dem Jahr 2017 erfolgt eine entsprechende Regelung im jeweiligen Haushaltsplan.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

Alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind in einem jährlichen Wirtschaftsplan darzustellen. Der Wirtschaftsplan ist Gegenstand des jeweiligen Staatshaushaltplanes (Anlage zum Einzelplan 15). Die Regelung stellt eine transparente Darstellung der zweckgebundenen Mittel sowie deren Entnahmen sicher.

Zu § 6 (Jahresrechnung)

§ 6 gewährleistet eine transparente Rechnungslegung des Fonds im Rahmen der jährlichen Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen.

Zu § 7 (Auflösung)

Es ist vorgesehen, den Fonds Ende 2020 aufzulösen. Der staatliche Ausgabebedarf soll spätestens ab 2021 wieder vollständig über reguläre Einnahmen innerhalb des jährlichen Haushalts gedeckt werden.